

Satzung

des Vereins

Mädchenbus Nordhessen e.V.

(Stand: 30. Juni 2013)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Mädchenbus Nordhessen e.V." - Verein zur Förderung der Mädchenarbeit im ländlichen Raum.
- (2) Er hat den Sitz in Kassel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen (VR 2623).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung festlegen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mädchenarbeit im ländlichen Raum.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und den Betrieb von Mädchenbussen in Nordhessen. Die Mädchenbusse bieten mobile Mädchentreffs, mobile Mädchenberatung sowie Bildungs- und Berufsqualifizierungsangebote speziell für Mädchen und junge Frauen an.
- (3) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
- (4) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die MitgliederInnen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als MitgliederInnen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die MitgliederInnen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein umfaßt:
 - a) aktive, stimmberechtigte MitgliederInnen. Aktive MitgliederInnen können nur Frauen und Mädchen (Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen VertreterIn) werden. MitgliederInnenschaft zu ermäßigtem Beitrag ist auf Antrag möglich.
 - b) passive, nicht stimmberechtigte MitgliederInnen. Passive MitgliederInnen können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt einer MitgliederIn ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Wenn eine MitgliederIn gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann sie/er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der MitgliederIn muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste MitgliederInnenversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die MitgliederInnen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der MitgliederInnenversammlung (§ 7, 4 e). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der MitgliederInnenversammlung anwesenden stimmberechtigten VereinsmitgliederInnen erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: → die MitgliederInnenversammlung, → der Vorstand.
Darüber hinaus kann - auf Antrag - ein Beirat gewählt werden.

§ 7 MitgliederInnenversammlung

- (1) Die MitgliederInnenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MitgliederInnenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der VereinsmitgliederInnen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche MitgliederInnenversammlung beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Einberufung der MitgliederInnenversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt der MitgliederIn als zugegangen, wenn es an die letzte von der MitgliederIn dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die MitgliederInnenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

Sie bestellt eine Rechnungsprüferin, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis der MitgliederInnenversammlung zu berichten.

Die MitgliederInnenversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Beteiligung an Gesellschaften,
 - c) Aufnahme von Darlehen ab 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend),
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - e) MitgliederInnenbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Für die unterhalb vorgenannter Erheblichkeitsschwelle gelegenen Aufgaben und Entscheidungen ist der Vorstand zuständig.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene MitgliederInnenversammlung ist beschlussfähig. Jede aktive Mitgliederin hat eine Stimme.
- (7) Die MitgliederInnenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden. Sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der MitgliederInnenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur volljährige Vereinsmitgliederinnen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen der MitgliederInnenversammlung gebunden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat aber Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Nachfolgerin gewählt ist.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu seiner Entlastung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Näheres regelt im Bedarfsfall die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung einzelner Sachaufgaben bis zu zwei ReferentInnen aus den Reihen der MitgliederInnen zu berufen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat vereinsintern beratende und vermittelnde Funktionen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens fünf aktiven MitgliederInnen, die einzeln von der MitgliederInnenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen VereinsmitgliederInnen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MitgliederInnenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MitgliederInnenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen VereinsmitgliederInnen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die vom Vorstand und in MitgliederInnenversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf MitgliederInnenversammlungen gefaßte Beschlüsse sind von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der MitgliederInnenversammlung anwesenden aktiven MitgliederInnen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MitgliederInnenversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - zweckgebunden für Mädchenprojekte in Nordhessen - an den Wohlfahrtsverband DER PARITÄTISCHE, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Kassel, 30. Juni 2010

Aktueller Stand vom 30. Juni 2013 - letzte Satzungsänderungen (2004) sind berücksichtigt.